

welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Geschen gemäß bestraft werden, ohne zum Erfas der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein

Artikel 34.

Will sich ein Untertban eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückzieht.

Will ein Chinese sich an ein Konsulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Untertban eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Konsular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Konsular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Konsular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Untertban eines der kontrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Konsular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Untertbanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Obrbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Erfas des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Untertban, welcher Schuldner eines Untertbanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt seine Schuld zu bezahlen, oder in